

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.258.698

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1621/J-NR/2020

Wien, am 22. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. April 2020 unter der Nr. **1621/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Freizeitangebote im Strafvollzug der Justizanstalten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Welche Freizeitangebote werden in den Justizanstalten angeboten (bitte um Aufschlüsselung nach Art und Inhalt der Angebote, den Zielgruppen sowie nach Justizanstalten für die Jahre 2015 - 2019)?*

Da eine genaue Aufschlüsselung nach Art und Inhalt der Angebote sowie nach Justizanstalten für die Jahre 2015 bis 2019 mangels automationsunterstützter Auswertung nur mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand zu bewerkstelligen wäre, darf ich zu den österreichweit angebotenen Freizeitangeboten in den Justizanstalten grundsätzlich Folgendes mitteilen:

Die gesetzlichen Grundlagen für das Angebot von Freizeitmaßnahmen in Justizanstalten können dem Strafvollzugsgesetz (StVG) unter den §§ 20 Abs. 1 (Zwecke des Strafvollzuges); § 56 Abs. 1 (Erzieherische Betreuung), § 58 Abs. 1 (Beschäftigung der Strafgefangenen in der Freizeit), § 59 (Gefangenenbücherei), § 60 Abs. 1 (Eigene Bücher und Zeitschriften), § 62

(Schriftliche Aufzeichnungen), § 63 (Zeichnen und Malen), sowie § 65 leg. cit. (Veranstaltungen) entnommen werden.

Der Erlass BMJ-VD48301/0009-VD 2/2011 regelt hiezu u.a.: „Die angebotenen Aktivitäten sollen vielfältig und strukturiert sein sowie darauf abzielen, die Insass\*innen zu einer sinnvollen Verwendung ihrer (Frei-)Zeit anzuleiten.“

Die sinnvolle und konstruktive Gestaltung der Freizeit ist ein zentrales Element der Resozialisierung im Rahmen des Straf- und Maßnahmenvollzugs. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Insass\*innen auch straffällig geworden sind, da sie mit der Gestaltung ihrer freien Zeit nicht umgehen konnten. Daraus ergibt sich die besondere Verpflichtung des Straf- und Maßnahmenvollzugs, Insass\*innen an eine sinnvolle Freizeitgestaltung heranzuführen und anzuleiten. Dies soll durch ein umfassendes und differenziertes Angebot an Freizeitaktivitäten geschehen, mit dem versucht wird, das Interesse der oder des Insass\*in zu wecken. Das Erlernen eines sinnvollen Umganges mit Freizeit ist ein zentrales Element der Rückfallvermeidung.

Dementsprechend ist es für den Straf- und Maßnahmenvollzug besonders wichtig, neben der Vermittlung einer Freizeitkultur, auch den Zugang zu leistbaren Freizeitalternativen zu ermöglichen und diese aufzuzeigen. In diesem Sinne gibt es immer wieder Bestrebungen, Kooperationen oder Projekte mit gemeinnützigen Vereinen oder öffentlichen Institutionen zu ermöglichen, in denen bereits während der Haft Freizeitaktivitäten angeboten werden, die dann nach der Entlassung fortgesetzt werden können.

Auch das Angebot der Büchereien in den Justizanstalten sollte möglichst breit gefächert sein und möglichst viele Interessensgebiete abdecken. Das Büchereisystem kann auch auf Gegenstände wie elektronische Spiele ausgedehnt werden und hat sich am erzieherischen Auftrag des Straf- und Maßnahmenvollzuges auszurichten. Insass\*innen haben so die Möglichkeit sich in ihrer Freizeit selbst weiterzubilden, eine Ausbildung zu erlernen und zu absolvieren. Die Ausfolgung oder Beschaffung von Büchern oder Printmedien, welche die Sicherheit und Ordnung oder den erzieherischen Zweck des Vollzuges gefährden, ist hingegen zu untersagen.

Gemäß § 65a StVG ist bei der erzieherischen Betreuung und der Beschäftigung der Insass\*innen, insbesondere bei der Ausstattung der Büchereien, der Beschaffung von Büchern und Zeitschriften und bei der Abhaltung von Fortbildungs- und Sprachkursen sowie von Veranstaltungen nach Möglichkeit auch auf die Bedürfnisse von Insass\*innen Bedacht zu nehmen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

Darüber hinaus darf ich auf meine Antwort zu Frage 14 Ihrer am 9. April 2020 unter der Nr. 1478/J-NR/2020 an mich gerichteten schriftlichen parlamentarischen Anfrage betreffend „Jugendvollzug in Österreich“ hinweisen.

Zum Begriff der „Zielgruppen“ darf ich hier auf meine Antwort zu Frage 4 hinweisen.

**Zur Frage 2:**

- *Adressieren diese Programme kriminogenen Faktoren und lassen sie kriminalpräventiven Wirkungen erwarten (bitte jeweils um Beantwortung für alle einzelnen Angebote)?*
  - a. *Wenn ja, worauf genau beruhen diese Wirkungsannahmen? (bitte jeweils um Beantwortung für alle einzelnen Angebote)?*

Ich erlaube mir auch hier eine allgemeine Beantwortung der Frage, da eine Beantwortung in Bezug auf jedes einzelne Freizeitangebot nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu bewerkstelligen wäre.

Sport- und Freizeitprogramme in Rahmen von angeleiteter oder selbstbestimmter freier Zeit in den Justizanstalten haben zahlreiche positive Wirkungen und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Resozialisierung der Insass\*innen. So strukturieren diese Programme den Tagesablauf, fördern die persönliche Entfaltung sowie den sozialen Umgang mit anderen Menschen in der Gesellschaft und stellen somit einen wichtigen kriminalpräventiven Faktor dar.

Sport oder andere Aktivitäten allein reichen jedoch nicht, um kriminogene Faktoren zu adressieren, weshalb in vielen Angeboten ein zusätzliches Training für soziales Verhalten vorgesehen ist. Freizeitprogramme, in denen umfassende Verhaltenstechniken und soziale Kompetenzen vermittelt werden, zeigen besondere Wirkung. Hier kann als Beispiel das Lauftraining genannt werden, das mit therapeutischen Gesprächen kombiniert wird.

Eine sinnvolle Freizeitgestaltung sorgt für soziale Einbindung und vermag manche Menschen von der Begehung einer Straftat abzuhalten. Über Hobbys, Freizeitinteressen und sportliche Fähigkeiten bieten sich Anschlussmöglichkeiten an Gruppen und Vereine und damit die Chance zur gesellschaftlichen Integration. Daneben dienen diese Freizeitveranstaltungen auch der Stärkung und Förderung des Sozialverhaltens; über Sport- und Freizeitaktivitäten können Insass\*innen wesentliche soziale Kompetenzen, wie regelgeleitetes Handeln, Fairness, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit, erwerben. Sport- und Freizeitmaßnahmen sind auch geeignet, Spannungen und Frustration abzubauen, die

durch die Inhaftierung entstehen. Aggression, Resignation und der Gefahr der Flucht in den Drogenkonsum kann so entgegengewirkt werden.

Eine effektive Freizeitgestaltung unterstützt somit die Auseinandersetzung mit dem eigenen Selbstwert und initiiert Lern- und Entwicklungsprozesse, wie die individuelle Ausdrucksfähigkeit, Sprachkompetenz, Offenheit, Toleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Selbstregulierung, Gefühlsäußerungen, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit sowie die Entfaltung der Persönlichkeit.

Im Rahmen des Freizeitangebotes, z.B.: beim Kochen, kreativen Gestalten, etc., finden Betreuungsgespräche statt und werden auch auf diese Weise Kompetenzen vermittelt, die einen umfassenden Einfluss auf die Insass\*innen und deren Resozialisierung haben. Diese Angebote werden durch Bedienstete der Justizwache, der Fachdienste sowie durch externe Fachkräfte in den jeweiligen Justizanstalten ermöglicht, die damit einen wesentlichen Beitrag für unsere Gesellschaft leisten.

**Zur Frage 3:**

- *Welche Maßnahmen hat das Justizministerium seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes ergriffen, um die Effektivität von Freizeitangeboten hinsichtlich der Legalbewährung von Insassen zu objektivieren (wissenschaftliche Evidenz)?*

Freizeitangebote - das besagt schon der Terminus „Freizeit“ - finden außerhalb der Arbeitszeit der Häftlinge statt und basieren auf Freiwilligkeit. Insass\*innen steht es daher frei, welche der Freizeitangebote sie annehmen oder nicht. Der Straf- und Maßnahmenvollzug orientiert sich stets an neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und wird dementsprechend von Psycholog\*innen, Sozialarbeiter\*innen und Ärzt\*innen der Fachdienste unterstützt. Da die Legalbewährung von Insass\*innen nicht ausschließlich auf die Effektivität von Freizeitangeboten zurückzuführen ist, wurde bislang von entsprechend einschränkenden Maßnahmen abgesehen.

**Zur Frage 4:**

- *Wurden kostenpflichtige Leistungen für das Freizeitangebot von externen Anbietern zugekauft?*
  - a. Wenn ja, welche (bitte um Aufschlüsselung nach Art und Inhalt der Angebote sowie nach Anbietern, Zielgruppen und Justizanstalten für die Jahren 2015 - 2019)?*
  - b. Wenn ja, wie hoch fallen die (monatlichen) Kosten jeweils aus (aufgeschlüsselt nach Angeboten und externen Anbietern für die Jahre 2015 - 2019)?*

Ich darf erneut auf meine Antwort zu Frage 14 Ihrer am 9. April 2020 unter der Nr. 1478/J-NR/2020 an mich gerichteten schriftlichen parlamentarischen Anfrage betreffend „Jugendvollzug in Österreich“ hinweisen.

Die gewünschte Aufschlüsselung nach Art und Inhalt der Angebote, Justizanstalten, Anbieter sowie Kosten für die Jahre 2015 bis 2019 ist mangels automationsunterstützter Auswertbarkeit nicht ohne unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand zu bewerkstelligen.

Generell darf jedoch festgehalten werden, dass bei den Angeboten nicht nach Zielgruppen unterschieden wird. Die Angebotspalette gilt für die gesamte Insass\*innenpopulation und ist von den Rahmenbedingungen der jeweiligen Justizanstalt abhängig (Räumlichkeiten, Außenanlagen, andere bauliche Strukturen, etc.).

**Zur Frage 5:**

- *Gibt es für den Jugendvollzug eigene Freizeitangebote?*
  - a. *Wenn ja, welchem pädagogischen Modell folgen diese Angebote, wer hat auf welcher Informationsgrundlage über ihre Einführung entschieden und nach welchen Kriterien wird in welchen zeitlichen Abständen ihre Sinnhaftigkeit bzw. Kosten-Nutzen-Bilanz überprüft?*
  - b. *Wenn ja, gibt es bei der Teilnahme an Freizeitangeboten im Jugendvollzug eine Trennung zwischen weiblichen und männlichen Insassen?*
  - c. *Wenn nein, warum gibt es bei der Teilnahme an Freizeitangeboten im Jugendvollzug keine Trennung zwischen weiblichen und männlichen Insassen?*

Im Rahmen von zweimal jährlich stattfindenden Schulungsverbundtreffen, an denen die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, die zuständigen Ausbildungsleiter\*innen der Justizanstalten oder deren Stellvertreter\*innen, die Justizanstaltsbibliothekar\*innen, und die für die Freizeitgestaltung zuständigen Justizanstaltsmitarbeiter\*innen teilnehmen, werden laufende sowie neue Freizeitangebote diskutiert, evaluiert und erarbeitet oder vorgestellt. Die Genehmigung der jeweiligen Freizeitangebote erfolgt durch die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen.

„Good practice“-Modelle, die sich in einzelnen Justizanstalten bewähren, werden in Folge auch bei Fachtagungen und künftig auch im neuen Lehrgang für Strafvollzugsbedienstete „Jugendvollzug“ vorgestellt. Von einer gesetzlichen Verankerung zur Einführung diverser Modelle wird abgesehen, da auf die unterschiedlichen Infrastrukturen der Justizanstalten sowie auf neue Entwicklungen laufend Rücksicht genommen werden muss.

Dem entsprechend werden dann auch im Jugendvollzug jegliche Gruppenformate sowohl im Weiterbildungssektor als auch in der Freizeit koedukativ durch interne sowie externe Fachkräfte ausgeführt.

Speziell auf Jugendliche zugeschnittene Gruppenformate betreffen Abteilungsgruppen, Gender Diversity, Peer Education, Werte- und Orientierungskurse/Ethik, Gesunde Ernährung, Anti-Gewalt-Kurse, E-learning Programme (z.B. ECDL) sowie Sport und Musikunterricht.

Sport als Teil einer therapeutischen Maßnahme wird insofern angeboten, da Disziplin und darüber hinaus eine positive Einstellung gegenüber klaren Strukturen und Regeln sowie das Erkennen und Respektieren von Grenzen vermittelt werden.

Es gibt auch Freizeitangebote, die für beide Geschlechter angeboten werden. Dies hängt jedoch einerseits vom konkreten Angebot und andererseits von den räumlichen Gegebenheiten in den Justizanstalten ab, da Männer und Frauen sowie männliche und weibliche Jugendliche räumlich voneinander getrennt angehalten werden.

**Zu den Fragen 6 und 7:**

- *6. Wie viele weibliche und männliche Insassen nahmen jeweils an den Freizeitangeboten teil (bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Alter und allfälligen externen Anbietern sowie nach Justizanstalten für die Jahren 2015 – 2019)?*
- *7. Welche Kosten fallen dafür jeweils an (Bitte um Aufschlüsselung der Kosten unter genauer Darlegung der zur Kostenberechnung herangezogenen Faktoren).*

Dazu liegt mir kein Zahlenmaterial vor.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

